

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1718. (3) Nr. 28329.

Verlautbarung.

Durch die Beförderung des Straßenbau-Assistenten Schewel, und des technischen Baudirections-Practikanten Bruck, zu Straßen-Commissären, ist die Stelle eines Straßenbau-Assistenten in Fäyrien, mit dem Gehalte pr. jährlicher 300 fl. und dem Voreckungsrechte in jährliche 350 fl., dann das für einen technischen Baudirections-Practikanten systemisirte Adjutum pr. jährlicher 300 fl. vacant, wegen dessen, so wie wegen der Wieder-Verleihung der Assistenten-Stelle hiemit der Concurrs bis Ende December l. J. ausgeschrieben wird. — Die allfälligen Bewerber werden daher aufgefordert, ihre, mit Rücksicht auf das hohe Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1820, Z. 7251 und 24. April 1835, Z. 6055, documentirten Gesuche, worin sich nebst den übrigen Erfordernissen auch über die Kenntniß der krainischen oder windischen Sprache auszuweisen ist, innerhalb der anberaumten Frist bei dem k. k. Gubernium in Laibach durch ihre vorgesetzten Behörden einzureichen. — Laibach am 24. November 1838.

Franz Glöser m. p.,
k. k. Sub. Secretär.

Ämliche Verlautbarungen.

Z. 1710. (2) Nr. 855.

Licitations-Verlautbarung.

Zu Folge der herabgelangten löbl. k. k. Baudirections-Verordnung vom 13. November l. J., Z. 3420, ist hohen Orts die Erweiterung der Görzer Straße über den Prediel genehmiget, und die Hintangabe dieser Straßenkunstbauten im Wege der öffentlichen Abminderung angeordnet worden. — Diese Kunstarbeiten bestehen in theilweiser Erweiterung der Görzer Commercial-Straße von Tarvis angefangen bis gegen die Görzer Gränze zu auf dem Predielberge, und in Herstellung

von zwei Ausweichplätzen auf dem Letztern selbst. — Der Ausrufspreis ist für die Erweiterungen 10653 fl. 49 kr.; für zwei Ausweichplätze zusammen 671 fl., zusammen also 11324 fl. 49 kr. — Die öffentliche Licitation dieser Kunstbauten wird bei der k. k. Bezirks-obrigkeit in Tarvis am 27. December l. J. um 9 Uhr früh abgehalten werden. — Zur Licitation wird Jedermann zugelassen, der gütliche Verträge gesetzlich einzugehen qualifizirt ist, und vor der Licitation das unten vorgeschriebene Badium erlegt, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß jeder Unternehmer, der nicht selbst zur Ausführung der erstandenen Arbeiten fähig und berechtigt wäre, diese Ausführung nur solchen Individuen, die dazu geeignet und berechtigt sind, anvertrauen dürfe. — Wer für einen Andern licitiren will, hat die dazu erforderliche Vollmacht vor dem Beginne der Versteigerung der hiezu bestimmten Commission einzuhändigen; jedoch muß jeder, für sich oder als Bevollmächtigter das 5 percentige Badium des Fiscalpreises vor dem Anfang der Licitation der Commission entweder im Baren oder in Staats-Obligationen, welsch letztere nach dem börsenmäßigen Course angenommen werden, erlegen. Das Badium beträgt 567 fl. C. M. — Sollte einer oder der andere Unternehmer verhindert seyn, bei dieser Versteigerung zu erscheinen, oder dabei nicht mündlich mitlicitiren wollen, so stehet es ihm frei, noch vor dem Anfange der mündlichen Licitations-Verhandlung sein Offert der Versteigerungs-Commission zu übergeben, oder übergeben zu lassen, worin Offert sich jedoch über den Erlag des 5 percentigen Badiums von dem offerirten Gelbbetrage an eine öffentliche Casse mittelst Vorlage der Amtsquittung auszuweisen, oder dieses Badium in das Offert einzuschließen, dieses in einem bestimmten Gelbbetrag anzugeben, und die genaue Kenntniß der Licitations-Bedingnisse zu bestätigen hat. — Während und nach der mündlichen Versteigerung werden keine schriftlichen Offerte angenommen, hin-

sichtlich deren übrigens noch erinnert wird, daß der in selben enthaltene Anboth bestimmt mit Buchstaben und in Ziffern ausgesprochen seyn muß, weil auf ein schriftliches Offert, wenn es bloß bedingt, oder etwa mit Beziehung auf einen andern fremden Anboth gestellt ist, gar keine Rücksicht genommen werden wird. — Partbeien, welche des Schreibens nicht kundig sind, haben den Offerten ihr Handzeichen beizurücken, in welchem Falle überdieß die Unterschriften zweier Zeugen unerlässlich sind, deren einer den Namen des Offerenten beizusetzen hat. — Nach beendigter Licitation werden die schriftlichen Offerte von der Versteigerungs-Commission in Gegenwart der Licitanten eröffnet, und diesen der Bestbieter bekannt gegeben werden. — Bei gleichen Anbothan hat der mündliche, und unter gleichen schriftlichen derjenige den Vorzug, welcher der Licitations-Commission früher eingehändigt worden ist; zu welchem Behufe die Offerte in der Reihenfolge, als sie der Licitations-Commission übergeben wurden, auch mit der laufenden Nummer bezeichnet werden. — Ist das Protocoll geschlossen und gefertigt, so wird kein weiterer Anboth angenommen, die Einlage aber allen, die nicht Bestbieter geblieben sind, zurückgestellt, der Ersteher der Leistung jedoch wird seine Einlage, bis zur vollkommenen Beendigung derselben, in Händen des hohen Aeraars lassen. — Jeder Ersteher hat, er möge für sich oder als Bevollmächtigter eines andern die Arbeit erstanden haben, die Caution, die mit Einrechnung des bei der Licitation erlegten Badiums von 5 in 10 Percent des Erstehungspreises zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Fürgschaft, in Baren, mittelst Hypothek, oder mittelst öffentlichen Obligationen nach dem börsenmäßigen Course, sogestaltig zu leisten, daß das erlegte Badium bis auf 10 Percent des Erstehungsbetrages als Caution ergänzt werde, und es wird bestimmt, daß dem Ersteher vor Leistung der Caution, die er selbst und auf seine Kosten zu erwirken hat, kein Verdienst werde ausbezahlt werden. — Die näheren und ausführlicheren Licitationsbedingungen, so wie auch die Pläne, Vorausmaßen und Baudevisen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem gefertigten Straßen-Commissariate, am Tage der Licitation selbst aber in der Amtskanzlei der k. k. Bezirks-Obrigkeit Tarvis eingesehen werden. — K. K. Straßencommissariat Villach am 26. Novembris 1838.

Z. 1701. (3)

Nr. 10996/313

R u n d m a c h u n g.

Wegen Besetzung des erledigten Tabak- und Stämpel-Districts-Verlages in Saalfelden. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns und Salzburg wird hiemit bekannt gemacht, daß man wegen Besetzung des erledigten Tabak- und Stämpel-gefällen-Districts-Verlages zu Saalfelden im Salzachkreise gegenwärtige neuerliche Concurrenz-Ausschreibung zu veranlassen, und daher zu bestimmen finde, daß dieser Districts-Verlag im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte demjenigen in die provisorische Besorgung übergeben werden wird, welcher das geringste Verschleiß-Percent anbietet. — Diesem Districts-Verlag, welcher vom Fassungsorte Salzburg 8 Meilen entfernt ist, sind ein Unterverleger, ein Großtraffikant und 24 Kleinverschleißer zugewiesen. — Der Materialabsatz belief sich nach dem Rechnungsabschlusse jährlich an Tabak auf beiläufig 24629 fl. 23²/₄ kr., und im Stämpel auf 3146 fl. 51 kr., zusammen auf 27776 fl. 14²/₄ kr. — Die Einnahme betrug an Provision vom Tabakverschleiß obiger 24629 fl. 23²/₄ kr. à 8 % 1970 fl. 29 kr.; an Provision vom Stämpelvapier-Verschleiß obiger 3146 fl. 51 kr. à 4 % 125 fl. 52¹/₄ kr.; an alla Minuta-Gewinn 160 fl. 16 kr., zusammen 2256 fl. 29¹/₄ kr. — Dagegen stellen sich die Ausgaben, und zwar an eigenem Cassa vom Gebeizten und den Gespinnsten, mit Einschluß der Provision vom Tabak- und Stämpelverschleiß an den Unterverleger und Großtraffikanten, dann der Provision vom Stämpelverschleiß an die Kleinverschleißer, zusammen mit 657 fl. 51³/₄ kr.; an Fracht für verkaufte 47996¹/₄ fl. Tabakmateriale à 1 fl. 12 kr. pr. Ctr. 575 fl. 57¹/₄ kr.; an den übrigen mit dem Verlagsbetriebe verbundenen Auslagen mit 300 fl., daher im Ganzen mit 1533 fl. 49 kr. dar, wornach sich das reine Reinergebniß auf 722 fl. 40¹/₄ kr. entziffert, welches sich bei denselben Genüssen des alla Minuta-Gewinns und der Stämpelprovisions-Verbehaltung, und zwar zu 7¹/₂ % vom Tabakverschleiß auf 599 fl. 31¹/₄ kr., zu 7 % auf 476 fl. 22²/₄ kr., zu 6¹/₂ % auf 352 fl. 13³/₄ kr., zu 6 % auf 230 fl. 5 kr., zu 5³/₄ % auf 168 fl. 30³/₄ kr. u. s. w. belaufen wird, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß der Verschleiß Veränderungen erleiden kann, und das k. k. Gefäll für die

gleichmäßige Ertragshöhe nicht haftet. — Mit der Verleihung dieses Verlags ist der Erlag einer Caution von 3400 fl. C. M. W. W. verbunden, welche entweder im Baren, oder in öffentlichen Staatspapieren nach der für die Tabakverleger festgesetzten Werthbestimmung, oder aber mittelst einer, von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung als annehmbar erklärten Hypothekar Urkunde, noch vor der Uebergabe des Verlags, längstens aber binnen vier Wochen, nachdem dem Bewerber die Verkündigung von der an ihn erfolgten Verlagsverleihung zugekommen seyn wird, zu leisten ist. — Das Stämpelpapier hingegen wird bei jeder Fassung gleich bar bezahlt. — Endlich ist der Ersteher dieses Verlags verpflichtet, vor der förmlichen Uebnahme desselben nachzuweisen, daß er die zur Ausübung des Verschleißes und Aufbewahrung des Materials geeigneten Localitäten besitze, welche sonach durch die betreffenden Gefällenwach-Obern hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit werden untersucht werden. — Diejenigen Individuen, welche sich um die Ueberkommung dieses Commissionsgeschäftes bewerben wollen, haben ihre schriftlich versiegelten Offerte, welche mit der legalen Nachweisung der erreichten Großjährigkeit, und einem obrigkeitlichen Zeugnisse über ihr sittliches Verhalten, dann mit einem von der Caution zum zehnten Theile entfallenden Neugelde von 340 fl. C. M., welches beim Rücktritte des Ersehers, oder bei der Unterlassung der Cautionleistung dem Aerar zur Entschädigung anheim fällt, Jenen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt werden wird, längstens bis 31. December l. J. Mittags 12 Uhr bei der k. k. Cameral-Gefälligkeits-Verwaltung für den Salzachkreis zu Salzburg, bei welcher auch der Ertragnis-Ausweis dieser Legstätte eingesehen werden kann, unter der Aufschrift: *Offert für den Tabakverlag zu Saalfelden* einzulegen, woselbst die sämtlichen Anbothe an dem letztgenannten Tage und Stunde commissionel werden geöffnet werden. — In diesen Offerten muß ferner der Anboth mit Ziffern und Buchstaben genau und deutlich ausgedrückt seyn, und wird auf ein schriftliches Offert, welches überhaupt bloß bedingt, oder mit Beziehung auf einen andern fremden Anboth, oder unbestimmt ist, so wie auch auf nachträgliche Offerte und allenfällige angebotene Pensions-Rücklassungen keine Rücksicht genommen werde. Schließlich wird noch erinnert, daß der Ersteher

an die genaueste Beobachtung der in Wirksamkeit stehenden Tabak- und Stämpel-Verlegers-Instruction vom 1. September 1805 gebunden sey, und daß übrigens die k. k. Gefälligkeitsbehörde unter keinem Vorwande und aus keinem Titel nachträglichen Ansprüchen auf Entschädigung oder Erhöhung der Provision Gehör geben werde. — Linz am 19. November 1838.

Z. 1715. (3) ad Nr. 194. Nr. 1878.
A V V I S O D' A S T A.

Non avendo ottenuta la Superiore Au-lica approvazione d'Asta tenutasi il giorno 15. Maggio anno corrente pella vendita degli effetti Erariali componenti il lotto terzo nella Tabella annessa all' Avviso d'Asta S. 581 3. Aprile 1838; — *L'I. R. Comando superiore della Marina di Guerra deduce a comune notizia; — Che nel giorno 12. Dicembre prossimo venturo alle ore 11 antimeridiane precise avrà luogo nella solita Sala sovrapposta alla Porta principale dell' I. R. Arsenale un nuovo esperimento d'Asta pella vendita dei Tarozzi, Stoppa, e Scopazze di Canapa non servibili agli usi dell' I. R. Marina; ritenute ferme le condizioni tutte comprese nel precedente Avviso d'Asta S. 581, 3. Aprile anno corrente, già fin da allora portato a pubblica conoscenza. — L'esperimento d'Asta sarà definitivo, senza essere ripetato quand' anche cadesse senza effetto. — Venezia li 2. Novembre 1838.*

Il Vice Ammiraglio Comandante superiore L'I. R. Marina di Guerra
AMILCARE MARCHESE PAULUCCI.
L'Intendente in Capo Referente
Economico dell' I. R. Arsenale
Marittimo
de Zanetti.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1725. (1) Nr. 1636.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Paal wird hiemit kund gemacht: Es habe Primus Wracl von Mühlberg, um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines vor 33 Jahren vom Hause entfernten Bruders Matthäus Wracl gebethen. Da man hierüber den Joseph Kerschischnig zum Vertreter dieses Matthäus Wracl aufgestellt hat, so wird ihm dieses mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß er binnen Einem Jahre vor diesem Gerichte so gewiß zu erscheinen und sich zu legitimiren habe, als im Widrigen gedachter Matthäus Wracl für todt erklärt, und daß ihm vermög Schuldbrief ddo. 19. Juli, intab. 5. September 1821 angefallene väterl. und mütterl. Erbs-

vermögen pr. 15 fl. 52 1/2 kr. der Ordnung nach abgehandelt, und den sich hierorts bekannten und legitimirenden Erben eingewortet werden würde.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laib den 26. November 1838.

Z. 1711. (2) **E d i c t.** Nr. 2814.

Vom Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadt, als Abhandlungs-Instanz, werden alle, die einen allfälligen Rechtsanspruch an dem Verlasse des den 23. October 1838 zu Stauden verstorbenen Herrn Carl Smola zu machen sich berechtigt erachten, aufgefordert, denselben am 19. Februar 1839, Vormittags 9 Uhr hieramts anzumelden, indrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben wollen.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 10. November 1838

Z. 1690. (3) **E d i c t.** Nr. 3659.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Ratschitsch von Gottschee, Bevollmächtigter des Georg Glas von Suchen, wider Lorenz Glaser, Curator des unbekanntem Aufenthalts sich befindlichen Joseph Glas von Mittergras Nr. 15, wegen mittelst Urtheiles vom 10. October d. J. zuerkannten 429 fl. 14 1/2 kr. c. s. c., in die executive Feilbiethung der zu Mittergras Nr. 15 sich befindlichen Hube gewilligt, und wegen Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 21. December d. J., dann 21. Jan. und 21. Februar l. J., in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß falls selbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung um den Schätzungswert pr. 500 fl. an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden

Bezirksgericht Gottschee am 26. November 1838.

Z. 1694. (3) **E d i c t.** Nr. 1042.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Johann Habian von Illovogora, wider Gregor Habian von ebendort, wegen aus dem Urtheile ddo. 3. Februar 1838, Nr. 122, schuldigen 100 fl. G. M. c. s. c., die executive Feilbiethung der dem Executen gehörigen, der Herrschaft Weixelberg sub Recti. Nr. 388 dienstbaren, auf 720 fl. bewertheten Subrealität, und der auf 7 fl. 38 kr. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und deren Vornahme auf den 20. November, 20. December 1838 und 21. Jänner 1839, jedesmal Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß die Realität und Fahrnisse, wenn sie bei

der ersten und zweiten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen und Schätzung können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 9. October 1838. Anmerkung. Bei der ersten Feilbiethung nicht an Mann gebracht.

Z. 1695. (3) **E d i c t.** Nr. 1097.

Alle jene, die in den Nachlaß des zu Innsbruck am 31. Jänner 1838 ohne Testament verstorbenen Halbhüblers Franz Großnig, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben solchen bei der auf den 18. December d. J., Vormittags 9 Uhr anberaumten Liquidationstagsatzung, bei sonstigen Folgen des §. 814 a. b. G. B., hieramts in Anmeldung zu bringen.

Bezirksgericht Weixelberg am 14. November 1838.

Z. 1696. (3) **E d i c t.** Nr. 1184.

Jene, welche auf den Nachlaß des am 17. September 1837 zu Großtrebelau ohne Testament verstorbenen Martin Kovatschitsch aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben solchen in der auf den 18. December l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung, bei sonstigen Folgen des §. 814 a. b. G. B. in Anmeldung zu bringen.

Bezirksgericht Weixelberg am 21. November 1838.

Z. 1702. (3) **E d i c t.** ad Nr. 1841.

Von dem mit Zuschrift des Hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach ddo. 20. November d. J., Z. 8788 delegirten Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es habe zur öffentlichen Veräußerung der Verlassensfahrnisse des zu Oberfeld am 7. October l. J. verstorbenen Expositus Hrn. Jacob Bradaska, als: Haus- und Zimmereinrichtung, Stockföhren, mehrere Bücher, Kanzlei- und Brief-Papier, bei 30 Federmesser und eben soviel Spozierstöcke, mehrere Schreibzeuge, Bleistiften und Dosen, Bett-, Tisch- und Leibeswäsche, Kleidungsstücke, Getreid- und Viehfutter verschiedener Gattung, 1 Pferd, 3 Schweine, und 1 Kuh, Kuhel- und Tafelgeschirr, dann Kellereinrichtung und einer Kalesche, die Tagsetzungen auf den 10. December d. J., und die nächstfolgenden Tage in Loco Oberfeld, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags angeordnet. Wozu nun die Kauflustigen mit dem Bemerkten zu erscheinem eingeladen werden, daß sie den Meistboth sogleich bar zu Händen des Licitations-Commissärs zu bezahlen haben werden.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 30. November 1838.